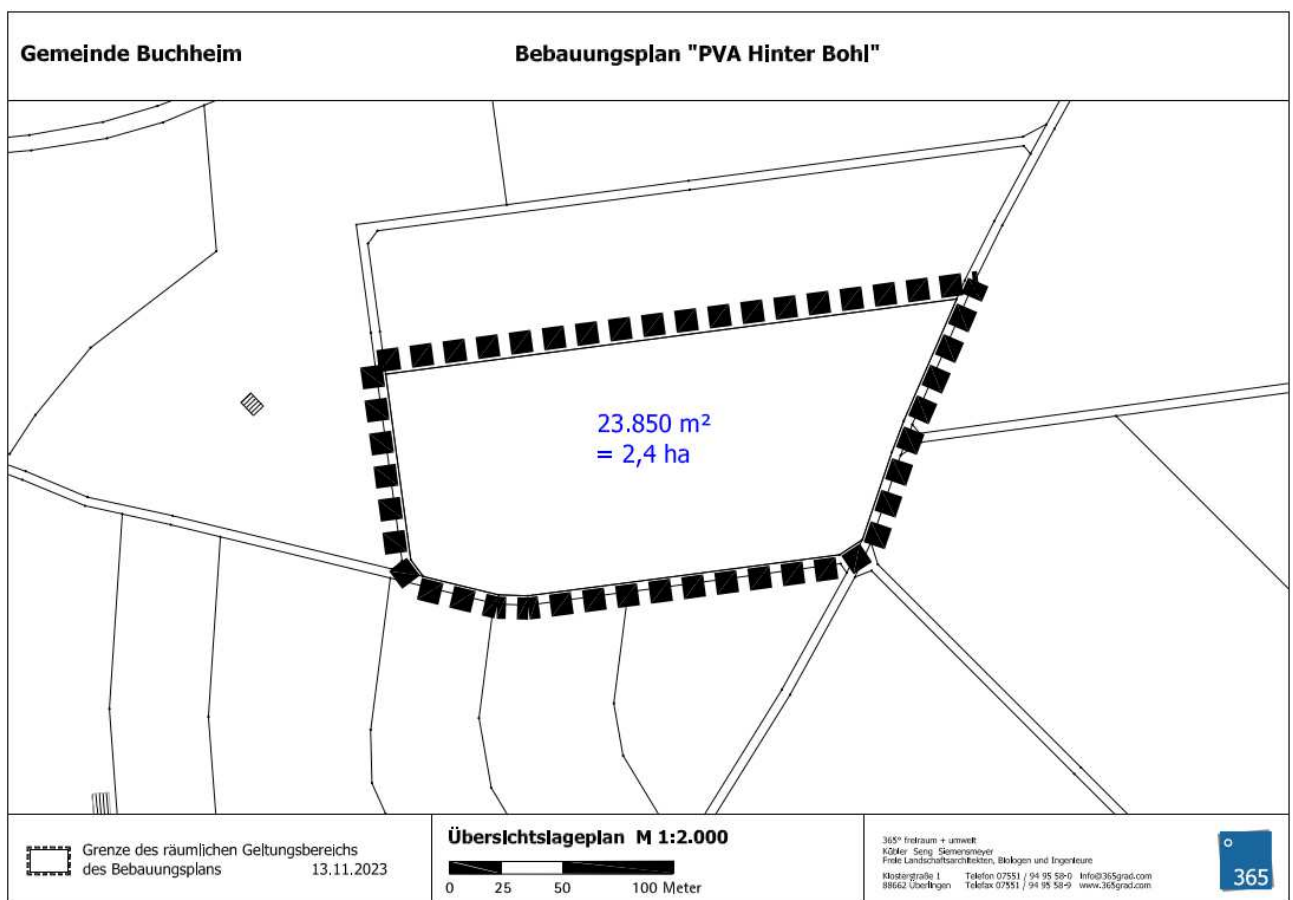


Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften und Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit „PVA Hinter Bohl“ in Buchheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Buchheim hat am 13. November 2023 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 12 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO beschlossen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PVA Hinter Bohl“ mit örtlichen Bauvorschriften aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Für den Planbereich ist der Bebauungsplan-Vorentwurf vom 13.11.2023 maßgebend. Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften wird im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung.

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gewinn „Hinter Bohl“ geschaffen werden.

Vorgesehen ist eine Ausweisung als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Der Geltungsbereich besitzt eine Flächengröße von ca. 2,4 ha.

Die Fläche soll mit aufgeständerten, geeigneten Solarmodulen überschirmt, eingezäunt und als extensives Grünland bewirtschaftet werden.

Am 13.11.2023 hat der Gemeinderat die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Vorentwürfe des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften mit den Begründungen und der Umweltbericht werden

vom 23. November 2023 bis einschließlich 8. Januar 2024

im Rathaus Buchheim, Rathausstraße 4 während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist im Rathaus Buchheim über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern sowie Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Buchheim schriftlich einreichen oder mündlich zur Niederschrift erklären. Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt parallel in der zuvor genannten Zeit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und der örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben.

Elektronische Information:

Der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen werden zudem in das Internet eingestellt und sind über folgende Adresse im Internet zugänglich: www.gemeindebuchheim.de

Buchheim, den 14. November 2023
Bürgermeisterin Claudette Kölzow